



Berlin, 25.04.2022

FAQ Liste zum Energiesicherungsgesetz

1. Warum ist eine Novelle des Energiesicherungsgesetzes geboten und warum ist das alles so dringlich?

Das BMWK rüstet sich weiter und stärkt die Vorsorge im Bereich Energiesicherheit für den Fall einer etwaigen Verschärfung der aktuellen Lage. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die schnelle Handlungsfähigkeit im Krisenfall sicherzustellen, ist eine Novelle des aus dem Jahr 1975 und damit aus der ersten Ölkrise stammenden Energiesicherungsgesetzes notwendig und eilbedürftig. Die aktuelle Lage und der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg auf die Ukraine haben die Lage auf den Energiemärkten weiter angespannt, so dass es in der aktuellen Lage notwendig ist alle Handlungsoptionen für den Krisenfall verfügbar zu haben.

2. Was ist das Energiesicherungsgesetz, aus welcher Zeit stammt es und warum genau muss es novelliert werden?

Das Energiesicherungsgesetz stammt in seiner jetzigen Fassung von 1975 und wurde seither nur unwesentlich verändert. Es ermächtigt die Exekutive, im Falle einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Wege von Rechtsverordnungen notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie sicherzustellen. Dazu zählen zum Beispiel Regeln über die Produktion, Transport oder Verteilung von Energieträgern oder auch die Einführung von Fahrbeschränkungen. Das Gesetz wurde 1975 in Reaktion auf die Ölkrise verabschiedet; ihm war bereits eine Vorgängerversion aus dem Jahr 1973 vorausgegangen, die die Grundlage für die damalige Rechtsverordnung zur Anordnung von Tempobeschränkungen und autofreien Sonntagen bildete. Nun, fast 50 Jahre später soll das Gesetz auf die Höhe der Zeit gebracht und an die Anforderungen der aktuellen Krise angepasst werden. So sollen die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen an die Exekutive teils erhalten bleiben, teils aber werden sie aktualisiert, modernisiert und ergänzt.

3. Was sind die wesentlichen Neuerungen?

Im Einzelnen beinhaltet die Formulierungshilfe zur Änderung des aus dem Jahr 1975 stammenden Energiesicherungsgesetzes sowie weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften folgende Maßnahmen:

- So soll die Bundesregierung **zur Umsetzung der Krisenmaßnahmen eine digitale Plattform** errichten und einsetzen können. Für den Sektor Gas ist dies bereits mit dem Energiesicherungsgesetz und der ebenfalls aktualisierten Gassicherungsverordnung praktisch umgesetzt. Größere Industriebetriebe und Gashändler müssen sich auf der Plattform registrieren und verschiedene Daten hinterlegen. Mit den von den Unternehmen auf der Plattform zur Verfügung gestellten Daten können im Krisenfall Reduktionspotenziale auf Basis dieser digitalen Daten besser identifiziert und Abschaltungen werden.
- Auch werden **Regelungen zur Stärkung europäischer Solidaritätsmechanismen** neu eingefügt. Wenn ein anderer Mitgliedstaat Deutschland nach den Vorgaben der EU-SoS-Verordnung um Unterstützung ersucht, kann Deutschland die Regelungen des Energiesicherungsgesetzes anwenden und Maßnahmen nach diesem Gesetz ergreifen, um der gemäß SoS-Verordnung bestehenden Pflicht zur Lieferung von Gas an EU-Mitgliedstaaten gerecht zu werden – vorausgesetzt diese Pflicht ist nicht auf anderem Wege zu erreichen.
- Darüber hinaus werden in einem neuen Teil des Energiesicherungsgesetzes die Rechtsgrundlagen für **besondere Maßnahmen der Krisenvorsorge** geschaffen, die unter bestimmten und klar definierten Voraussetzungen schon vor Eintritt einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung angewandt werden können, denn hier ist das Ziel dieser Regelungen einer solchen Gefahrenlage gerade vorzubeugen und diese erst gar nicht entstehen zu lassen.
 - Dabei geht es erstens vor allem darum, besondere Maßnahmen anordnen zu können, wenn die Gefahr besteht, dass **Betreiber kritischer Infrastrukturen** ihren Aufgaben nicht mehr ausreichend nachkommen können und eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht. Für diese Fälle wird die Möglichkeit einer **Treuhandverwaltung** über Unternehmen der kritischen Infrastruktur und als **Ultima Ratio auch die Möglichkeit einer Enteignung** geschaffen.
 - Zweitens wird eine **Regelung zur Preisanpassung** entlang der gesamten Lieferkette **für den Fall aufgenommen, dass Gaslieferungen aus einem Drittstaat nach Deutschland ausbleiben oder drastisch gekürzt werden**. Voraussetzung ist die Feststellung von Versorgungsengpässen in der Alarm- oder Notfallstufe gemäß Notfallplan Gas. Ziel ist es, die grundlegende Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten und Kaskadeneffekte zu verhindern.
- Die Novelle enthält außerdem **Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz**, die ebenfalls die Krisenvorsorge stärken sollen. Es werden Voraussetzungen geschaffen, um im Bereich kritischer Energie-Infrastrukturen den **Einsatz sogenannter kritischer Komponenten untersagen zu können**, wenn sonst die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt wäre, etwa weil der Hersteller der kritischen Komponenten von der Regierung eines Drittstaates kontrolliert wird.

- Zudem muss eine **geplante Stilllegung von Gasspeicheranlagen künftig angezeigt und von der BNetzA genehmigt werden**. Damit kann verhindert werden, dass ohne das Wissen der Bundesnetzagentur und der Bundesregierung Gasspeicher stillgelegt werden und dadurch die Energieversorgung gefährdet wird.

4. Was ist mit Maßnahmen zur Energieeinsparungen – sind die nicht dringend notwendig? Und können diese auf Basis des Gesetzes angeordnet werden?

Ja, das ist möglich, wenn ein Krisenfall festgestellt wird. Das Gesetz ermächtigt die Exekutive, also die Bundesregierung, im Falle einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Wege von Rechtsverordnungen notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie sicherzustellen. Dazu zählen zum Beispiel Regeln über die Produktion, Transport oder Verteilung von Energieträgern oder auch die Einführung von Fahrbeschränkungen. Das Gesetz wurde 1975 in Reaktion auf die Ölkrise verabschiedet; ihm war bereits eine Vorgängerversion aus dem Jahr 1973 vorausgegangen, die die Grundlage für die damalige Rechtsverordnung zur Anordnung von Tempobeschränkungen und autofreien Sonntagen bildete.

5. Warum sind Regelungen zu Treuhand oder als Ultima Ratio sogar Enteignungen möglich? Verschlimmert das nicht eher die Lage als das es hilft die Versorgungssicherheit zu gewährleisten?

Nein. Es geht gerade darum, einer Gefahrenlage vorzubeugen so gut es geht. Wir müssen sicherstellen, dass Betreiber kritischer Infrastruktur ihre Aufgaben wahrnehmen. Sollte dies etwa im Falle unklarer Rechtsverhältnisse bei Betreibern kritischer Infrastrukturen nicht sicher gewährleistet sein, dann muss es die Möglichkeit geben, besondere Maßnahmen anzuordnen zu können, wenn andernfalls die Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht. Für diese Fälle wird die Möglichkeit einer Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur und als Ultima Ratio auch die Möglichkeit einer Enteignung geschaffen. All diese Möglichkeiten sind an klar beschriebene, enge Kriterien geknüpft.

Eine Treuhänderschaft wurde jüngst im Fall Gazprom Germania gewählt, um angesichts von unklaren Rechtsverhältnissen die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Dies geschah aufgrund der besonderen Situation auf Grundlage des Außenwirtschaftsrechts. Da dies nicht immer greift, wird nun im Energiesicherungsgesetz eine neue Rechtsgrundlage für eine Treuhandverwaltung geschaffen, die von den besonderen Voraussetzungen des Außenwirtschaftsrechts unabhängig ist.

6. Was genau bedeutet das Preisanpassungsrecht?

Das Preisanpassungsrecht greift nur ausnahmsweise und unter engen Bedingungen genau im Fall von Versorgungsengpässen. Voraussetzung ist die Feststellung erheblich verminderter Gasimporte in der Alarm- oder Notfallstufe gemäß Notfallplan Gas. Ziel ist, die Marktmechanismen und Lieferketten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Kaskadeneffekte zu verhindern. So ist bei verminderten Gasimporten damit zu rechnen, dass Gas am Markt deutlich teurer wird. Können die Energieunternehmen die hohen Preise nicht bezahlen bzw. ihre Verträge nicht erfüllen, drohen finanzielle Schieflagen bis hin zu Insolvenzen. Brechen aber die Energieunternehmen weg, so drohen ernste Störungen im gesamten Markt entlang der Lieferkette bis hin zum Letztverbraucher. Um das zu vermeiden, werden Preisanpassungsregeln ausnahmsweise, zeitlich befristet und unter engen Voraussetzungen zulässig.

Das Preisanpassungsrecht ist mit klaren Leitplanken versehen: So muss die Bundesnetzagentur eine erhebliche Minderung der Gasimportmengen nach Deutschland festgestellt haben. Die Preisanpassung muss angemessen sein. Es ist genau geregelt, was auf welcher Stufe der Lieferkette veranschlagt werden kann. Zudem können Kunden die Preisanpassungen erhalten sich auch für eine unverzügliche fristlose Kündigung des Liefervertrags entscheiden.

Sobald der Versorgungsengpass nicht mehr besteht, muss die Bundesnetzagentur diese Feststellung aufheben; das gesetzliche Preisanpassungsrecht entfällt dann.

7. Wenn bei einem Versorgungsengpass die Preise weiter steigen – was tut die Bundesregierung, um Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen unter die Arme zu greifen?

Schon jetzt haben Wirtschaft und Verbraucherinnen mit hohen Energiepreisen zu kämpfen. Deshalb ist klar, dass der Staat Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft nicht allein lässt.

Für die privaten Verbraucher hat die Bundesregierung bereits zwei Entlastungspakete auf den Weg gebracht; das erste ist schon umgesetzt; das zweite Paket wird derzeit in die nötigen Gesetze und Verordnungen gegossen. Wenn die Preise in Folge eines Versorgungsengpasses noch mal extrem steigen, wird die Bundesregierung ihre Unterstützungsmaßnahmen anpassen.

Parallel zum EnSiG bereitet die Bundesregierung einen Schutzschild für die vom Ukraine-Krieg von Unternehmen vor, damit hier Industriekunden Unterstützung erhalten kommen, wenn diese durch Preisrisiken in Liquiditätsschwierigkeiten gelangen. Auch dieses Schutzschild ist bereits in der Umsetzung und wird Schritt für Schritt operationalisiert.